

SATZUNG FÜR DEN KIRCHENGEMEINDEVEREIN „Fördergemeinschaft Hohenstein“

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten erlässt auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrats folgende Ortssatzung:

§ 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten bildet den Kirchengemeindeverein „**Fördergemeinschaft Hohenstein**“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.
Im Rahmen einer kirchenrechtlichen Vereinbarung wird die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bernloch-Meidelstetten in den Tätigkeitsbereich des Vereins einbezogen. Die katholischen Kirchengemeinden Oberstetten und Eglingen und die bürgerliche Gemeinde Hohenstein werden im Rahmen des § 6 beteiligt.
- (2) Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evang. Kirche und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (3) Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, in der Gemeinde Hohenstein ambulant pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Aufgaben, Beratung, Versorgung und Begleitung von kranken und alten Menschen, Menschen mit Behinderungen, Familienhilfe sowie Prävention im Bereich der Gesundheit unter diakonischen, seelsorgerlichen sowie sozialen Aspekten ideell und materiell zu fördern. Dies kann geschehen z.B. durch
 - Hilfen für Lebensgestaltung, Lebensbewältigung und Lebensabschied
 - Förderung seelsorgerlicher Zuwendung und gottesdienstlichen Angeboten
 - Unterstützung und Kooperation von bestehenden Strukturen wie Seniorentreff, Nachbarschaftshilfe, Kindergarten und Schule
 - Unterstützung von Menschen, die in Not geraten sind, nach vorhandenen Möglichkeiten
 - Unterstützung der kirchlichen Sozialstation St. Martin Engstingen
- (4) Anstelle des Kirchengemeinderats bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe des Kirchengemeindevereins diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Satzung und in Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.
- (5) Die Kirchengemeinde wird für den Kirchengemeindeverein Mitglied des Evangelischen Landesverbandes für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. und dadurch mittelbares Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Die Kirchengemeinde beantragt hierzu die Mitgliedschaft.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Kirchengemeindeverein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kirchengemeindevereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Kirchengemeindevereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kirchengemeindevereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es können auch Personen Mitglied des Kirchengemeindevereins werden, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand, so entscheidet der Kirchengemeinderat. Dieser entscheidet nach Anhörung abschließend.
- (3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen (Familien, Kinder etc.) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden; Grundlage ist die Beitragsordnung des Kirchengemeindevereins.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a. mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
 - b. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z. B. Verletzung der Satzungsbestimmungen, Schädigung des Vereins),
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.

Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss ist die Anrufung des Kirchengemeinderats zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

§ 4 Organe

Organe des Kirchengemeindevereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie wählt drei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 2.
- b. Sie wählt eine Rechnerin/ einen Rechner.
- c. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan und über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
- d. Sie wählt unbeschadet der Prüfungsrechte des landeskirchlichen Rechnungsprüfamt zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- e. Sie beschließt über die Bemessungsgrundlage (Beitragsordnung) und Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags.
- f. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat kraft Amtes die Pfarrerin/der Pfarrer der Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten inne. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dieser/diesem durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung im Mitteilungsorgan der Kirchengemeinde einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Kirchengemeinderat vorzulegen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern.

(2) Im Einzelnen sind dies:

- der /die vorsitzende Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten,
- Die Rechnerin oder der Rechner
- Ein Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Bernloch-Meidelstetten.
- Je ein Vertreter der katholischen Kirchengemeinden Oberstetten und Eglingen, der auf Vorschlag der katholischen Kirchengemeinden von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- Ein Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Hohenstein, der auf Vorschlag der bürgerlichen Gemeinde Hohenstein von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- Sowie drei weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist, dass alle Angehörige einer Kirche sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg Mitglied ist.

- (3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zu einem evang. Kirchengemeinderat wählbar sein.
- (4) Die Amtszeit der Vorstände orientiert sich an der Amtszeit der evang. Kirchengemeinderäte. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.
- (5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist im Rahmen des Haushaltsplans der Kirchengemeinde an die Jahresplanung durch die Mitgliederversammlung gebunden. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - Vertretung des Kirchengemeindevereins in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat.
 - Das Führen der Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
 - Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
 - Konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins.
 - Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in dieser Ortssatzung vorgesehen ist, und Entscheidung über die Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
 - Entscheidung, ob außer dem/der ersten Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in weitere Personen Anordnungsbefugnis erhalten.

Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand arbeitet mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert ihn unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins. Zumindest einmal im Jahr erstellt er hierzu einen Bericht.
- (7) Die Pfarrerin/der Pfarrer der Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten ist kraft Amtes Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wählt deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

(8) Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsmitglied kann ebenfalls die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

§ 7 Rechnungsführung

- (1) Das Vermögen des Kirchengemeindevereins wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde geführt.
- (2) Für den Kirchengemeindeverein wird ein Sonderhaushalt der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin/der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.
- (3) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 Euro im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch den Vorstand ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis liegt beim/bei der ersten und zweiten Vorsitzenden.

§ 8 Anwendbare Vorschriften, Änderung der Satzung

- (1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat gelten für die Mitgliederversammlung und den Vorstand entsprechend, soweit in dieser Ortssatzung keine Regelung getroffen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung aussprechen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Ortssatzung tritt zum 29.01.2015 in Kraft.

Der Kirchengemeinderat Ödenwaldstetten-Pfronstetten hat diese Ortssatzung am 28.10.2014 beschlossen.

Ödenwaldstetten, den

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats